



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-221/13

**Teresa Mascellani
gegen
Ministero della Giustizia**

(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Trento)

„Vorabentscheidungsersuchen — Sozialpolitik — Richtlinie 97/81/EG — Rahmenvereinbarung der UNICE, CEEP und EGB über Teilzeitarbeit — Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses in ein Vollzeitarbeitsverhältnis ohne Einverständnis des Arbeitnehmers“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. Oktober 2014

Sozialpolitik — Rahmenvereinbarung der UNICE, CEEP und EGB über Teilzeitarbeit — Richtlinie 97/81– Nationale Regelung, die die Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses in ein Vollzeitarbeitsverhältnis ohne Einverständnis des betroffenen Arbeitnehmers erlaubt — Zulässigkeit

(Richtlinie 97/81 des Rates, Anhang, Paragraph 5 Nr. 2)

Die Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, die im Anhang der Richtlinie 97/81 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit enthalten ist, insbesondere ihr Paragraph 5 Nr. 2, ist dahin auszulegen, dass sie nicht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Arbeitgeber ohne das Einverständnis des betroffenen Arbeitnehmers die Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses in ein Vollzeitarbeitsverhältnis anordnen kann.

Dieser Paragraph erlegt den Mitgliedstaaten keine Pflicht zum Erlass einer Regelung auf, die die Umwandlung des Teilzeitarbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers in ein Vollzeitarbeitsverhältnis von dessen Einverständnis abhängig macht. Diese Vorschrift soll nämlich lediglich ausschließen, dass die Ablehnung einer solchen Umwandlung seines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer ohne Vorliegen weiterer sachlicher Gründe als einziger Grund für seine Kündigung herangezogen werden könnte. Daraus folgt, dass Paragraph 5 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung einer Regelung nicht entgegensteht, die es dem Arbeitgeber aus derartigen Gründen ermöglicht, ohne das Einverständnis des betroffenen Arbeitnehmers die Umwandlung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses in ein Vollzeitarbeitsverhältnis anzuordnen.

(vgl. Rn. 23, 24, 28 und Tenor)